



Corona: Masterplan Phase 3.6.1 (ab 17.02.2022)

Masterplan Version 18 Schulleitung der ETH Zürich

23. April 2020	Basisplan (Version 1)
06. Mai 2020 Anpassungen	ab 11.05.2020 (Version 2)
02. Juni 2020 Teilphase 3.2.1	ab 08.06.2020 (Version 3)
17. Juli 2020 Teilphase 3.2.2	ab 03.08.2020 (Version 4)
18. August 2020 Teilphase 3.3.1	ab 31.08.2020 (Version 5)
16. Oktober 2020 Teilphase 3.3.2	ab 19.10.2020 (Version 6)
30. Oktober 2020, Teilphase 3.3.3	ab 02.11.2020 (Version 7)
15. Januar 2021, Teilphase 3.3.4	ab 18.01.2021 (Version 8)
19. Februar 2021, Teilphase 3.4.1	ab 01.03.2021 (Version 9)
15. April 2021, Teilphase 3.4.2	ab 26.04.2021 (Version 10)
28. Mai 2021, Teilphase 3.4.3	ab 07.06.2021 (Version 11)
25. Juni 2021, Teilphase 3.4.4	ab 26.06.2021 (Version 12)
03. Sept. 2021, Teilphase 3.5.1	ab 06.09.2021 (Version 13)
17. Sept. 2021, Teilphase 3.5.2	ab 20.09.2021 (Version 14)
09. Nov. 2021, Teilphase 3.5.3	ab 15.11.2021 (Version 15)
04. Dez. 2021, Teilphase 3.5.4	ab 06.12.2021 (Version 16)
22. Dez. 2021, Teilphase 3.5.5	ab 20.12.2021 (Version 17)
17. Februar, Teilphase 3.6.1	ab 17.02.2022 (Version 18)

Diese Regeln gelten ab sofort, lösen den aktuell gültigen Masterplan 3.5.5. ab und gelten in Abhängigkeit von weiteren Entscheiden des Bundesrates voraussichtlich bis Ende März.

Prinzip

Bei **betrieblichen und schulischen Tätigkeiten** (am Arbeitsplatz, in Sitzungen, Vorlesungen, Verpflegung im Arbeits- oder Studienkontext etc.) sorgen angepasste Massnahmen dafür, dass sich nicht zu viele ETH-Angehörige anstecken, der Betrieb sichergestellt ist und vulnerable Menschen geschützt sind. Bei **den übrigen Tätigkeiten** (z.B. gesellschaftliche Anlässe, Apéros, Partys etc.) werden im Einklang mit dem Bund alle Massnahmen aufgehoben.

Zertifikatspflicht aufgehoben

- Ein Covid-Zertifikat wird gemäss den Regeln des Bundes an der ETH Zürich nicht mehr benötigt.

Maskenpflicht reduziert

- Um Ansteckungen und Krankheitsausfälle zu reduzieren, vulnerable Personen zu schützen und allen den Besuch von Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, gilt **in den Innenräumen eine Maskenpflicht** – mit folgenden **Ausnahmen**:
 - Sitzend am Arbeitsplatz oder Studierendenarbeitsplatz, wenn ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden kann.
 - Zu Verpflegungszwecken während der Konsumation.
 - Dozierende in entsprechend ausgerüsteten Vorlesungsräumen dürfen ebenfalls die Maske ablegen.
- Bei engen Raumverhältnissen können die Vorgesetzten respektive die für den Raum verantwortliche Stelle an Arbeitsplätzen oder Studierendenarbeitsplätzen eine Maskenpflicht anordnen.

Geordnete Rückkehr an den Arbeitsplatz

- Nachdem der Bundesrat die Home-Office-Empfehlung aufgehoben hat, kehren auch die ETH-Mitarbeitenden wieder an den Arbeitsplatz zurück.
- Um Ansteckungen und Krankheitsausfälle zu minimieren, sind die Mitarbeitenden gebeten, vorderhand einen Teil ihres Pensums von zuhause aus zu absolvieren, wo dies betrieblich möglich ist.
- Die Vorgesetzten berücksichtigen allfällige gesundheitliche Vorbehalte ihrer Mitarbeitenden (z.B. durch die Gewährung von Übergangsfristen bis zur Rückkehr an den Arbeitsplatz).

Veranstaltungen, Sitzungen, Workshops und Retreats

- Veranstaltungen: Maskenpflicht und Platzbeschränkungen sind aufgehoben. Die organisierenden Stellen können das Tragen von Masken verlangen.
- Apéros und Veranstaltungen ohne Masken dürfen bis auf Weiteres nur in abtrennbaren Räumen oder im Aussenraum stattfinden.
- Sitzungen, Workshops und Retreats: Es gilt Maskenpflicht, die Räume sind regelmässig zu lüften und ein Abstand von 1.5 m ist einzuhalten. Faustregel: Jeder zweite Sitzplatz kann genutzt werden. Die virtuelle Durchführung von Sitzungen wird empfohlen.

Gastronomiebetriebe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, ASVZ

- Alle entsprechenden Betriebe der ETH Zürich können ohne Zertifikat besucht werden.

Gebäudeöffnungen

- Alle Gebäude sind wieder geöffnet. Zutritt haben alle Personengruppen gemäss geltender Hausordnung (Studierende, Mitarbeitende, Öffentlichkeit).

Verhalten im Falle einer Corona-Infektion und bei engen Kontakten

- Wer Symptome hat, der erscheint nicht zur Arbeit und macht einen Covid-Test.
- Wer positiv getestet worden ist, muss gemäss den Vorschriften des Bundes in Isolation. Er/sie informiert seine/ihre engen Kontakte selbständig.
- Wer engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte, arbeitet wenn betrieblich möglich zuhause. Am Arbeitsplatz trägt er oder sie immer eine Maske, vermeidet enge Kontakte und lässt sich zwischen dem dritten und fünften Tag nach dem Kontakt testen.

Testangebot

- Die Antigen-Schnelltestmöglichkeiten an der ETH werden voraussichtlich bis Ende März (Hauptgebäude), bzw. bis Mitte März (Hönggerberg) aufrecht erhalten. Wie lange das ETH-eigene PCR-Testprogramm CoVMass weitergeführt werden kann, wird derzeit zusammen mit dem Kanton Zürich abgeklärt und auf der Webseite von CoVMass publiziert werden. Die Weiterführung bis am 25.2. ist gesichert.